

Anhang (VQF Dok. Nr. 608.02)

**zum Schiedsreglement (SReg, VQF Dok. Nr. 608.01) des VQF Verein zur
Qualitätssicherung von Finanzdienstleistungen**

Art. 1 Kosten des Schiedsrichters

¹ Der Stundenansatz für den Schiedsrichter i.S.v. Art. 19 Abs. 1 lit. a SReg beträgt CHF 300.00 (zzgl. MwSt).

² Barauslagen und Spesen werden gemäss Beleg vergütet.

Art. 2 Parteikosten

¹ Die Stundenansätze für die Parteien i.S.v. Art. 19 Abs. 3 lit. a SReg betragen:

- a. Geschäftsführer des VQF: CHF 280.00 (zzgl. MwSt);
- b. Legal & Compliance Desk des VQF: CHF 250.00 (zzgl. MwSt);
- c. Kläger und/oder dessen Rechtsvertreter: CHF 280.00 (zzgl. MwSt).

Art. 3 Einschreibgebühr

¹ Die Einschreibgebühr i.S.v. Art. 22 Abs. 3 SReg beträgt:

- a. Falls mit der Schiedsklage eine Konventionalstrafe oder ein Verweis angefochten wurden: CHF 10'000.00, jedoch höchstens die Höhe der Konventionalstrafe.
- b. Falls mit der Schiedsklage eine Vereinsausschluss mit oder ohne Konventionalstrafe angefochten wurde: CHF 20'000.00.

Art. 4 Kosten für Ausbildung und Praxisaustausch i.S.v. Art. 42 SReg

¹ Die maximalen Entschädigungen pro Einzelschiedsrichter betragen:

- a. Besuch der GwG-Grundausbildung der SRO VQF
(einmalig): CHF 2'400.00 (zzgl. MwSt);

- b. Besuch der GwG-Weiterbildung der SRO VQF
(alle 2 Kalenderjahre während Amtsdauer):
MwSt).

CHF 1'200.00 (zzgl.

Art. 5 Inkrafttreten und Veröffentlichung

¹ Dieser Anhang bildet integrierender Bestandteil des SReg und tritt nach Beschluss des Vorstands in Kraft.

² Dieser Anhang wird auf der Website des VQF im Internet (www.vqf.ch) veröffentlicht.

Zug, den 10. Juni 2021